



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 2.4.2009
SEK(2009) 413 endgültig/2

DEKLASSIFIZIERTER TEIL

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

**zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein
Abkommen über wirtschaftliche Integration mit Kanada**

A. BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Die EU und Kanada können auf eine lange und fruchtbare wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zurückblicken, die sich aus dem Rahmenabkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit von 1976, dem gemeinsamen Aktionsplan von 1996 und der Handelsinitiative EU-Kanada von 1998 entwickelt hat. Darüber hinaus haben die EU und Kanada mehrere bilaterale sektorale Abkommen geschlossen, namentlich das Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit (1996), das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (1997), das Veterinärabkommen (1999), das Wettbewerbsabkommen (1999) und das Abkommen über den Handel mit Wein und Spirituosen (2003). Zwei weitere Abkommen – in den Bereichen Flug- und Luftsicherheit und Luftverkehrsdienste – wurden paraphiert, aber noch nicht unterzeichnet.

In den Jahren 2005 und 2006 fanden Verhandlungen zwischen der EU und Kanada im Hinblick auf ein neues bilaterales Abkommen über die Förderung von Handel und Investitionen (TIEA) statt, mit dem bestehende Handels- und Investitionshemmnisse beseitigt werden sollten. Nach drei Verhandlungsrunden wurden die Gespräche im Mai 2006 jedoch im gegenseitigen Einvernehmen bis zu einem klareren Ergebnis der DDA-Verhandlungen ausgesetzt. Die Pause war indessen auch Ausdruck der Schwierigkeiten, die im Verhandlungsprozess aufgetreten waren. So hatte es sich als schwierig erwiesen, Kanada davon zu überzeugen, sich in Bezug auf einige der Offensivinteressen der EU, insbesondere das öffentliche Beschaffungswesen und geografische Angaben, vorwärtszubewegen. Und vor allem standen die Provinzen nicht hinter dem Prozess, da der Geltungsbereich des TIEA aus ihrer Sicht nicht attraktiv genug war, um sie dafür zu gewinnen.

In der Zwischenzeit hat Kanada Interesse an einem umfassenderen Abkommen in der Art eines Freihandelsabkommens bekundet. Auf dem EU-Kanada-Gipfel 2007 vereinbarten die EU und Kanada eine gemeinsame Studie zur Bewertung von Kosten und Nutzen einer „engeren Wirtschaftspartnerschaft“. Ziel dieser Studie war die Untersuchung der bestehenden Hemmnisse – insbesondere der nichttarifären Schranken – im Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen der EU und Kanada und die Schätzung des von der Beseitigung dieser Hemmnisse zu erwartenden Nutzens. Nach den Ergebnissen der gemeinsamen Studie wäre für die EU bis 2014 mit einem realen Einkommenszuwachs von rund 11,6 Mrd. EUR pro Jahr zu rechnen (was 0,08 % ihres BIP entspricht) und für Kanada läge der Wert bei 8,2 Mrd. EUR (0,77 % des kanadischen BIP). Für beide Parteien würden sich die größten Zuwächse aus der Dienstleistungsliberalisierung ergeben (50 % der Gesamtzuwächse für die EU und 45,5 % für Kanada). Die Zuwächse aus dem Zollabbau würden 25 % der Gesamtzuwächse der EU und 33 % der Gesamtzuwächse Kanadas ausmachen, und die restlichen Zuwächse ergäben sich aus der Verringerung der durch nichttarifäre Hemmnisse verursachten Handelskosten.

Auf dem Gipfeltreffen am 17. Oktober in Québec-Stadt kamen die EU und Kanada überein, zwecks Festlegung des Geltungsbereichs eines vertieften Wirtschaftsabkommens und Bestimmung der kritischen Punkte für seinen erfolgreichen Abschluss zusammenzuarbeiten. Ein solches Abkommen wäre auf die Stärkung der Wirtschaftsbeziehung zwischen der EU und Kanada ausgerichtet und würde die derzeit auf WTO-Ebene stattfindenden multilateralen Handelsverhandlungen ergänzen.

In Rücksprache mit dem Ausschuss des Rates nach Artikel 133 EG-Vertrag hat die Europäische Kommission zusammen mit der kanadischen Regierung an der Festlegung des Geltungsbereichs eines vertieften EU-Kanada-Wirtschaftsabkommens gearbeitet. Das zuständige Gremium (Joint Scoping Group) kam dreimal zusammen, am 20. November, am 3. Dezember und vom 21. bis 23. Januar, und führte eingehende Gespräche über die für ein künftiges vertieftes Wirtschaftsabkommen relevanten Themen. Diese Arbeiten mündeten in den beigefügten Gemeinsamen Bericht über die Sondierung zur Festlegung des Geltungsbereichs (Joint Report on the EU-Canada Scoping Exercise).

2. Art und Geltungsbereich des Abkommens

Das Abkommen soll die schrittweise beiderseitige Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungshandels sowie Bestimmungen zu handelsbezogenen Fragen vorsehen. Mit dem Abkommen werden äußerst ehrgeizige Ziele verfolgt, die über die derzeitigen WTO-Verpflichtungen hinausgehen. Das Abkommen muss angesichts der Verfassungsordnung Kanadas, und um ausgewogen und für die EU wirtschaftlich attraktiv zu sein, aufseiten Kanadas auch Verpflichtungen auf Ebene der Provinzen bzw. Territorien umfassen.

Es ist eine klare rechtliche und institutionelle Verbindung zwischen dem Abkommen über wirtschaftliche Integration und dem Rahmenabkommen von 1976 herzustellen und ein kohärenter institutioneller Rahmen für die Verwaltung der Abkommen zu schaffen.

Parallel zur Beratung mit Mitgliedstaaten über den Beginn von Verhandlungen mit Kanada über ein Wirtschaftsintegrationsabkommen, beabsichtigt die Kommission längerfristig, Beratungen mit Mitgliedstaaten über das Begehren einer Aufwertung des Rahmenvertrages über Kommerzielle und Wirtschaftliche Kooperation von 1976 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada, aufzunehmen. Ein so aufgewerteter Text sollte im aufgewerteten Rahmenvertrag im Ergebnis insbesondere politische Klauseln über die Achtung von Menschenrechten, die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, sowie die Bekämpfung von Terrorismus u.a. beinhalten.

3. Entwurf der Verhandlungsrichtlinien

Zur Erarbeitung des Entwurfs der Verhandlungsrichtlinien fanden Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und der kanadischen Regierung statt, und zwar im Wesentlichen im Rahmen der gemeinsamen Studie und der Sondierung zur Festlegung des Geltungsbereichs.

4. Verfahren

Das Ziel besteht darin, diese Verhandlungen spätestens zwei Jahre nach ihrem tatsächlichen Beginn abzuschließen. Entsprechend dem üblichen Verfahren erstattet die Kommission den Mitgliedstaaten in den jeweiligen Ausschüssen des Rates regelmäßig Bericht über den Fortschritt der Verhandlungen.

B. EMPFEHLUNG

Aufgrund der obigen Ausführungen empfiehlt die Kommission dem Rat,

- sie zu ermächtigen, im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten ein Abkommen über wirtschaftliche Integration mit Kanada auszuhandeln,
- im Einklang mit dem EG-Vertrag den in Artikel 133 des Vertrags vorgesehenen besonderen Ausschuss einzusetzen, der die Kommission bei dieser Aufgabe unterstützt, und
- die als Anhang beigefügten Verhandlungsrichtlinien zu erlassen.

Anlage: EU - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH